



Amtliche Bekanntmachungen

Bürgermeisteramt Meißenheim Ortenaukreis

Hallenbenutzungsgebühren-Ordnung der Gemeinde Meißenheim

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.05.1988 folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Festhallen

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Festhallen-Miete für örtliche Vereine | |
| a) Meißenheim - mit Heizung - | 300,- DM/Veranst.-Tag |
| Meißenheim - ohne Heizung - | 230,- DM/Veranst.-Tag |
| b) Kürzell - mit Heizung - | 200,- DM/Veranst.-Tag |
| Kürzell - ohne Heizung - | 150,- DM/Veranst.-Tag |
| c) Kosten für Hausmeister zu a) und b) - abends - | 120,- DM/Veranst.-Tag |
| Kosten für Hausmeister zu a) und b) - nachmittags - | 40,- DM/Veranst.-Tag |
| Kosten für Hausmeister bei Disco-Veranstaltungen | 200,- DM/Veranst.-Tag |
| 2. Festhallen-Vorplatz mit Küche und WC - ohne Halle - | |
| a) Meißenheim und Kürzell je | 50,- DM/Veranst.-Tag |
| b) Kosten für Hausmeister in Meißenheim und Kürzell je | 50,- DM/Veranst.-Tag |
| Bei auswärtigen Benutzern erhöhen sich die Gebühren um | 50 % |

II. Sporthalle

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Trainingszeiten | |
| a) Sporthalle mit Umkleide- und Duschräumen - ohne Foyer - | 6,- DM/Stunde |
| b) Krafttrainingsraum - ohne Halle und Nebenräume - | frei |
| 2. Spiele, Turniere und sonstige Sportveranstaltungen | |
| a) Halle mit allen Nebenräumen | 15,- DM/Stunde |
| b) Spiele mit nur Jugendmannschaften - ohne Foyer/Küche | 6,- DM/Stunde |
| c) Spiele mit nur Jugendmannschaften - mit Foyer/Küche | 10,- DM/Stunde |
| 3. Foyer mit Küche und WC - ohne Halle u. sonstige Nebenräume | 50,- DM/Veranst.-Tag |
| 4. Sporthallen-Vorplatz mit Küche und WC u. sonstige Nebenräume | 50,- DM/Veranst.-Tag |
| 5. Foyer, Küche, Nebenräume und Vorplatz in den Sommermonaten | 60,- DM/Veranst.-Tag |
| Bei auswärtigen Benutzern erhöhen sich die Gebühren v. 1-5 um | 100 % |
| Der Krafraum kostet | 5,- DM/Stunde |

Bei einer Teilung der Halle werden die Gebühren im Verhältnis 2:3 bzw. 1:3 berechnet.

Die Stundengebühren werden über die Hallenbeleuchtungsuhr abgerechnet.

III. Schollenhütte

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Örtliche Vereine | 20,- DM/Veranst.-Tag |
| 2. Bürger der Gemeinde für Familienfeiern bzw. Jubiläen | 40,- DM/Veranst.-Tag |

Meißenheim, den 03. Mai 1988
Der Bürgermeister
gez. Reith

Die Hallenbenutzungsgebühren-Ordnung ist an den Verkündigungstafeln der Rathäuser in Meißenheim und Kürzell vom 6. bis 16.5.1988 öffentlich angeschlagen.

**BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM
ORTENAUKREIS**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.09.1992 folgende neue Hallenbenutzungsgebührenordnung für die Gemeinde Meissenheim beschlossen:

Siehe Aktenvermerk vom 06.10.92

I. Kulturelle Veranstaltungen:

1. Festhalle Meissenheim

- a. mit Heizung 350,-- DM/Veranstaltungstag
- b. ohne Heizung 270,-- DM/Veranstaltungstag

2. Mehrzweckhalle Kürzell

- a. mit Heizung 250,-- DM/Veranstaltungstag
- b. ohne Heizung 180,-- DM/Veranstaltungstag

3. Zusätzlich zu 1. und 2. Kosten für Hausmeister:

- a. abends 120,-- DM/Veranstaltungstag
- b. nachmittags 40,-- DM/Veranstaltungstag
- c. Discoververanstaltungen 200,-- DM/Veranstaltungstag

4. Festhallenvorplatz mit Küche und WC - ohne Halle -

- a. Meissenheim und Kürzell je 50,-- DM/Veranstaltungstag
- b. zusätzlich Hausmeister je 50,-- DM/Veranstaltungstag

Für auswärtige Benutzer erhöht sich die Gebühr nach I. um 50 %.

II. Sportliche Veranstaltungen:

1. Sporthalle Meissenheim mit Nebenräumen ohne Foyer

- a. Training für nur Jugendmannschaften bis 20 Uhr frei
- b. aa. Training für Seniorenmannschaften generell 9,-- DM/Std
- bb. für Jugendmannschaften ab 20 Uhr 9,-- DM/Std
- c. Krafraum ohne Halle und Nebenräume 2,-- DM/Std
- d. Spiele und sonstige Sportveranstaltungen
 - aa. mit nur Jugendmannschaften ohne Foyer und Küche (ohne Bewirtung) --,-- DM
 - bb. mit nur Jugendmannschaften mit Foyer und Küche 9,-- DM/Std
 - cc. sonstige 15,-- DM/Std
- e. nur Foyer mit Küche und WC 50,-- DM/Veranst.tag
- f. Sporthallenvorplatz mit Küche u. WC 50,-- DM/Veranst.tag
- g. Buchstaben e und f in den Sommermonaten zusammen 60,-- DM/Veranst.tag

Grundsätze für die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung

Bei einer Teilung der Halle 2/3 zu 1/3 werden die Gebühren im Verhältnis anteilig berechnet.

2. Turn- und Festhalle Meissenheim, Mehrzweckhalle Kürzell

- a. Training nur für Jugendmannschaften bis 20 Uhr frei
- b. aa. Training für Seniorenmannschaften
generell 4,-- DM/Std
- bb. für Jugendmannschaften ab 20 Uhr 4,-- DM/Std
- c. Spiele und sonstige Sportveranstaltungen (ohne Bewirtung)
 - aa. nur mit Jugendmannschaften -,-- DM
 - bb. mit Seniorenmannschaften 4,-- DM/Std

Bei sportlichen Veranstaltungen in Meissenheim werden für die Küchenbenutzung 50,- DM/Veranstaltungstag erhoben.

Bei auswärtigen Benutzern erhöht sich die Gebühr aus 1. und 2. um 100 %.

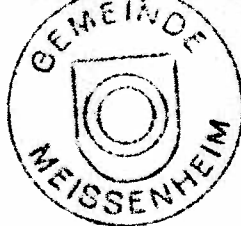
Die Stundengebühren für 1. und 2. werden nach den Angaben des Hallenwarts abgerechnet.

III. Schollenhütte:

- 1. Örtliche Vereine 20,-- DM/Veranstaltungstag
- 2. Bürger der Gemeinde für Familienfeiern, Jubiläen 40,-- DM/Veranstaltungstag
- 3. Bei öffentlichen Festen ist für Strom eine Gebühr in Höhe von 150,-- DM/Veranstaltungstag zu zahlen.

Diese Hallenbenutzungsgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hallenbenutzungsgebührenordnung, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.05.1988 beschlossen hat, außer Kraft.


R e i t h
Bürgermeister



HINWEIS:

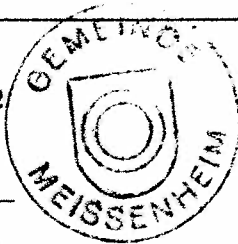
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Hallenbenutzungsgebührenordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Hallenbenutzungsgebührenordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Hallenbenutzungsgebührenordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Meissenheim, den 15. September 1992



R e i t h
Bürgermeister



Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am am 02.12.1996 im Rahmen der Beratungen des Entwurfs der Haushaltssatzung die folgende

4. Änderung der

Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung

für die Gemeinde Meißenheim beschlossen:

-> Ziffer IV. Sonstige Veranstaltungen Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. a. Private Veranstaltungen von Gemeindeeinwohnern im Foyer der Sporthalle in Meißenheim | <u>350,-- DM/Tag;</u> |
| b. für Bereitstellung von Geschirr der Gemeinde - nur für Foyervernutzung | 100,-- DM/Tag. |
| - | |

Diese vierte Änderung der Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meißenheim, den 3. Dezember 1996

R e i t h
Bürgermeister

- I. Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim Nr. 49 vom 06.12.1996
- II. Aushang an den Rathäusern in Meißenheim und Kürzell in der Zeit vom 06. - 16.12.1996
- III. Jeweils eine Fertigung erhalten
 - a. Bürgermeister Reith
 - b. Rechnungsamtsleiterin Maurer
- IV. WV 06.12.1996 - Mitteilung an Landratsamt Ortenaukreis
- V. z d A

Meißenheim, den 3. Dezember 1996

R e i t h
Bürgermeister

Zur Aufnahme ins Amtsblatt

der Gemeinde Meißenheim

S))))))))))))))))))))))))))))))))))))))

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 13.05.1997 folgende 5. Änderung der Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung beschlossen:

5. Änderung der

Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung

für die Gemeinde Meißenheim:

- I. Die Bezeichnung der Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung erhält folgenden Wortlaut:

"Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Hallen und sonstigen Einrichtungen der Gemeinde"

- II. Die Überschrift von Ziffer III erhält folgenden Wortlaut:

"III. Schollenhütte und Grillplatz beim Matschelsee"

- III. Ziffer III erhält folgenden Wortlaut:

III. Schollenhütte und Grillplatz beim Matschelsee:

1. Schollenhütte

- 1.1. Örtliche Vereine 20,-- DM/Veranstaltungstag
- 1.2. Bürger der Gemeinde für Familienfeiern, Jubiläen 40,-- DM/Veranstaltungstag
- 1.3. Bei öffentlichen Festen ist für Strom eine Gebühr in Höhe von 150,-- DM/Veranstaltungstag zu zahlen.

2. Grillplatz beim Matschelsee

Örtliche Vereine und Bürger der Gemeinde für Familienfeiern, Jubiläen 30,-- DM/Veranstaltungstag

Diese 5. Änderung der Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meißenheim, 14. Mai 1997

Reith
Bürgermeister

- I. Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim Nr. 21 vom 23.05.1997
- II. Aushang an den Rathäusern in Meißenheim und Kürzell
in der Zeit vom 23.05. bis 02.06.1997
- III. Jeweils eine Fertigung erhalten
 - a. Bürgermeister Reith
 - b. Ortsvorsteher Vogel
 - c. Rechnungsamtsleiterin Maurer
- IV. WV - Mitteilung an Landratsamt Ortenaukreis
- V. z d A

Meißenheim, den 14. Mai 1997

Reith
Bürgermeister

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM
ORTENAUKREIS

**Grundsätze über die Erhebung von Entgelten
für die Hallenbenutzung**

Durch Beschluss vom 10.09.02 hat der Gemeinderat die durch den Gemeinderat zuletzt am 13.07.01 geänderten Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung wie folgt geändert:

Artikel 1: Inhalt der Änderung

Ziffer III.1.3.: Gebühr für Strom je Veranstaltungstag = 75,00 Euro
wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meißenheim, 12. September 2002

K l e i s
Bürgermeisterin

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meißenheim, den 12. September 2002

K l e i s
Bürgermeisterin

Bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim Nr. 38 vom 20.09.02

Jeweils eine Fertigung erhalten:

- a. Bürgermeisterin Kleis
- b. RAL Maurer
- c. Ortsvorsteher Vogel
- d. z d A

Ausgefertigt: Meißenheim, den 12. September 2002

Kleis
Bürgermeisterin

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM
ORTENAUKREIS

**Grundsätze über die Erhebung von Entgelten
für die Hallenbenutzung**

Durch Beschluss vom 03.07.01 hat der Gemeinderat die durch den Gemeinderat zuletzt am 13.05.1997 geänderten Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderung folgender Regelungen:

Die nachfolgend genannten Ziffern der Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung erhalten folgende Fassung:(die nicht genannten Ziffern bleiben unverändert)

I. Kulturelle Veranstaltungen

1. Festhalle Meißenheim

- | | | |
|------|---|-------------|
| 1.a. | Festhalle Meißenheim mit Heizung je Veranstaltungstag | 180,00 Euro |
| 1.b. | Festhalle Meißenheim ohne Heizung je Veranstaltungstag | 140,00 Euro |
| 1.c. | vereinsinterne Feierlichkeiten ohne Entgelterhebung für Eintritt (z.B. Kameradschaftsabend der Feuerwehr, des Männergesangvereins,...) je Veranstaltungstag | 30,00 Euro |

2. Mehrzweckhalle Kürzell

- | | | |
|------|---|-------------|
| 2.a. | Mehrzweckhalle Kürzell mit Heizung je Veranstaltungstag | 130,00 Euro |
| 2.b. | Mehrzweckhalle Kürzell ohne Heizung je Veranstaltungstag | 95,00 Euro |
| 2.c. | vereinsinterne Feierlichkeiten ohne Entgelterhebung für Eintritt (z.B. Kameradschaftsabend der Feuerwehr, des Männergesangvereins,...) je Veranstaltungstag | 30,00 Euro |

3. zusätzlich zu I.1. und I.2. Kosten für Hausmeister

- | | | |
|------|--|-------------|
| 3.a. | Hausmeister abends je Veranstaltungstag | 61,00 Euro |
| 3.b. | Hausmeister nachmittags je Veranstaltungstag | 20,00 Euro |
| 3.c. | Discoververanstaltungen je Veranstaltungstag | 102,00 Euro |

4. Festhallenvorplatz mit Küche und WC ohne Halle

| | | |
|------|--|------------|
| 4.a. | Meißenheim oder Kürzell je Veranstaltungstag | 26,00 Euro |
| 4.b. | zusätzlich Hausmeister je Veranstaltungstag | 26,00 Euro |
| 5 | Fabrikhof Kürzell je Veranstaltungstag | 15,00 Euro |

Bei Discoververanstaltungen:

| | |
|---|------------|
| Zuschlag zu Nr. 1 und 2 für verstärkte Beanspruchung je Veranstaltungstag | 77,00 Euro |
|---|------------|

Zur Abdeckung des Sportbodens ist von den Vereinen bei Discoververanstaltungen ein PVC-Boden zu verlegen. Die erforderlichen Klebebänder sind auf Kosten der Vereine zu beschaffen, ebenso haben sie für die Reinigung und die Entfernung des PVC-Bodens nach der Veranstaltung zu sorgen.

Bei Veranstaltungen der Kirchengemeinden und der Kindergärten ist ein Veranstaltungstag pro Jahr unentgeltlich.

II. Sportliche Veranstaltungen:

1. Sporthalle Meißenheim mit Nebenräumen ohne Foyer

| | | |
|------|--|------------|
| 1.a | Training für nur Jugendmannschaften bis 20 Uhr | frei |
| 1.b. | Training für Seniorenmannschaften je Stunde | 4,60 Euro |
| | für Jugendmannschaften ab 20 Uhr je Stunde | 4,60 Euro |
| 1.c. | Krafraum ohne Halle und Nebenräume je Stunde | 1,00 Euro |
| 1.d. | Spiele und sonstige Sportveranstaltungen mit nur Jugendmannschaften ohne Foyer und Küche (ohne Bewirtung) | frei |
| | Spiele und sonstige Sportveranstaltungen mit nur Jugendmannschaften mit Foyer und Küche je Stunde | 4,60 Euro |
| | sonstige je Stunde | 7,70 Euro |
| 1.e. | nur Foyer mit Küche und WC je Veranstaltungstag | 26,00 Euro |
| 1.f. | Sporthallenvorplatz mit Küche u. WC je Veranstaltungstag | 26,00 Euro |
| 1.g. | e und f in den Sommermonaten zusammen je Veranstaltungstag | 31,00 Euro |

Bei einer Teilung der Halle 2/3 zu 1/3 werden die Gebühren im Verhältnis anteilig berechnet.

2. Turn- und Festhalle Meißenheim, Mehrzweckhalle Kürzell

| | | |
|------|---|-----------|
| 2.a | Training mit nur Jugendmannschaften bis 20 Uhr | frei |
| 2.b. | Training für Seniorenmannschaften je Stunde | 2,00 Euro |
| | für Jugendmannschaften ab 20 Uhr je Stunde | 2,00 Euro |

| | | |
|------|--|------------|
| 2.c. | Spiele und sonstige Sportveranstaltungen mit nur Jugendmannschaften | frei |
| | Spiele und sonstige Sportveranstaltungen mit Seniorenmannschaften je Stunde | 2,00 Euro |
| | Bei sportlichen Veranstaltungen in Meißenheim werden für die Küchenbenutzung zusätzlich je Veranstaltungstag erhoben | 26,00 Euro |

Bei auswärtigen Benutzern erhöht sich die Gebühr aus II.1. und II.2. um 100 %. Die Stundengebühren für II.1. und II.2. werden nach den Angaben des Hallenwarts abgerechnet.

III. Schollenhütte und Grillplatz beim Matschelsee

1. Schollenhütte

| | | |
|------|--|------------|
| 1.1. | für örtliche Vereine je Veranstaltungstag | 10,00 Euro |
| 1.2. | für Bürger/innen der Gemeinde je Veranstaltungstag | 20,00 Euro |
| 1.3. | Gebühr für Strom je Veranstaltungstag | 75,00 Euro |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 2. | <u>Grillplatz beim Matschelsee</u> je Veranstaltungstag | 15,00 Euro |
|-----------|--|------------|

IV. Sonstige Veranstaltungen

| | | |
|------|--|-------------|
| 1.a. | Private Veranstaltungen von Gemeindegewohnern im <u>Foyer der Sporthalle</u> in Meißenheim je Tag | 180,00 Euro |
| 1.b. | für Bereitstellung von <u>Geschirr</u> der Gemeinde - nur für Foyerbenutzung je Tag | 50,00 Euro |

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung des Entgelts die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Schuld gegolten haben.

Meißenheim, 4. Juli 2001

R e i t h
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies

gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meißenheim, den 4. Juli 2001

R e i t h
Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim Nr. 28 vom 13.07.01

Jeweils eine Fertigung erhalten:

- a. Bürgermeister Reith
- b. RAL Maurer
- c. Ortsvorsteher Vogel
- d. z d A

Ausgefertigt: Meißenheim, den 4. Juli 2001

R e i t h
Bürgermeister

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM
ORTENAUKREIS

Grundsätze über die Erhebung von Entgelten
für die Hallenbenutzung

Durch Beschluss vom 03.06.02 hat der Gemeinderat die durch den Gemeinderat zuletzt am 10.09.2002 geänderten Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderung folgender Regelungen:

Die nachfolgend genannten Ziffern der Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung erhalten folgende Fassung:(die nicht genannten Ziffern bleiben unverändert)

IV. Sonstige Veranstaltungen

- 1.a. Private Veranstaltungen von Gemeindeeinwohnern im **Foyer der Sporthalle** in Meissenheim je Tag 180,00 Euro

Die Benutzung des Foyers der Sporthalle Meissenheim für sportliche Zwecke des HTV Meissenheim ist kostenlos.

Die Vergabe, bzw. Terminabstimmung bezüglich des Foyers erfolgt nur über die Gemeindeverwaltung.

Bestimmte private Veranstaltungen von Mitgliedern des HTV Meissenheim sind unter besonderen Bedingungen möglich:

- C 10 Veranstaltungen je Kalenderjahr sind zum Entgelt von 50 €/Tag möglich
- C Die Entscheidung, welche Veranstaltungen dies sind, trifft der HTV Meissenheim
- C Die Terminabstimmung erfolgt über die Gemeindeverwaltung.

- 1.b. Private Veranstaltungen von Gemeindeeinwohnern in der Mehrzweckhalle Kürzell incl. Geschirr je Tag 350.00 Euro

- 1.c. für Bereitstellung von **Geschirr** der Gemeinde - nur für Foyerbenutzung je Tag 50,00 Euro

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.10.2002 in Kraft.

Meißenheim, 23. Juni 2003

K l e i s, Bürgermeisterin

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meißenheim, den 23. Juni 2003

K l e i s
Bürgermeisterin

Bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim

Jeweils eine Fertigung erhalten:

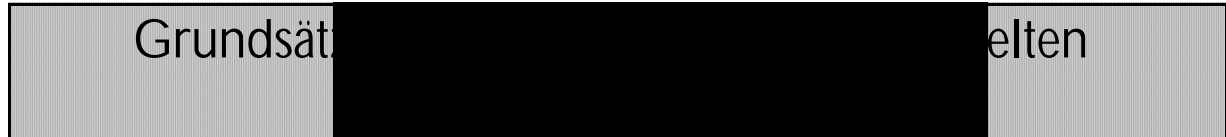
☐ Bürgermeisterin Kleis
☐ RAL Maurer
☐ Ortsvorsteher Vogel
☐ z d A

Ausgefertigt: Meißenheim, den 23. Juni 2003

K l e i s
Bürgermeisterin

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS



Durch Beschluss vom 07. Oktober 2003 hat der Gemeinderat die durch den Gemeinderat zuletzt am 03.06.2002 geänderten Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderung folgender Regelungen:

Die nachfolgend genannten Bestimmungen der Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung erhalten folgende Fassung: (die nicht genannten Ziffern bleiben unverändert)

Unter I wird nach Ziffer 5 die Anmerkung unter dem 4. Punkt wie folgt geändert:

Veranstaltungen der Kirchengemeinden Meissenheim und Kürzell sowie der Kindergärten in Meissenheim und Kürzell, die sozialen Zwecken dienen, sind unentgeltlich.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meissenheim, 9. Oktober 2003

Kleis
Bürgermeisterin

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meissenheim, den 9. Oktober 2003

Kleis
Bürgermeisterin

Bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim

Jeweils eine Fertigung erhalten:

- C Bürgermeisterin Kleis
- C RAL Maurer
- C Ortsvorsteher Vogel
- C z d A

Ausgefertigt: Meißenheim, den 9. Oktober 2003

K l e i s
Bürgermeisterin

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung

Durch Beschluss vom 20. April 2009 hat der Gemeinderat die durch den Gemeinderat zuletzt am 07.10.2003 geänderten Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderung folgender Regelungen:

Die nachfolgend genannten Bestimmungen der Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung erhalten folgende Fassung: (die nicht genannten Ziffern bleiben unverändert)


Unter I (kulturelle Veranstaltungen) wird nach Ziffer 5 die Anmerkung unter dem 1. Punkt "Für **auswärtige** Benutzer erhöht sich das Entgelt nach I um 50 %" **ersatzlos gestrichen.**

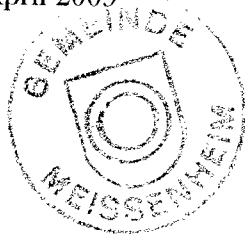
Unter II (sportliche Veranstaltungen) wird der Zusatz nach 2. "Bei **auswärtigen** Benutzern erhöht sich die Gebühr aus II.1. und II.2 um 100 %" **ersatzlos gestrichen.**

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meißenheim, 20. April 2009

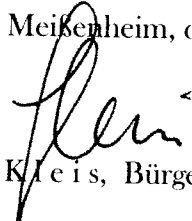

Kleis
Bürgermeisterin

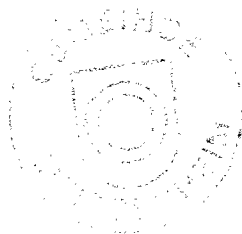


HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meißenheim, den 20. April 2009


Kleis, Bürgermeisterin

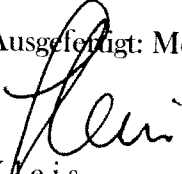


Bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim

Jeweils eine Fertigung erhalten:

- Landratsamt Ortenaukreis
- Bürgermeisterin Kleis
- HAL Schröder
- RAL Maurer
- Ortsvorsteher Vogel
- z d A

Ausgefertigt: Meißenheim, den 20. April 2009


Kleis
Bürgermeisterin



**BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM
ORTENAUKREIS**

**Grundsätze über die Erhebung von Entgelten
für die Hallenbenutzung**

Durch Beschluss vom 1. März 2010 hat der Gemeinderat die durch den Gemeinderat zuletzt am 20.04.2009 geänderten Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderung folgender Regelungen:

Die nachfolgend genannten Bestimmungen der Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung erhalten folgende Fassung: (die nicht genannten Ziffern bleiben unverändert)

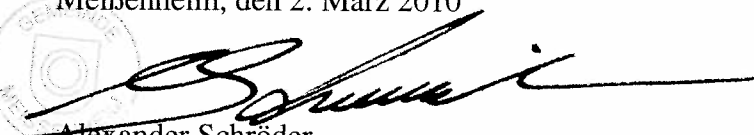
III Schollenhütte

Die Benutzungsgebühr pro Tag wird auf 60 € festgesetzt

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meißenheim, den 2. März 2010



Alexander Schröder

Bürgermeister

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meißenheim, den 2. März 2010



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schröder'.

Alexander Schröder

Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt Nr. 9/2010 der Gemeinde Meißenheim.

Jeweils 1 Fertigung erhalten:

- A) Bürgermeister
- B) RAL
- C) Meldeamt - Vermietung -
- D) z.d.A.

Meißenheim, den 05. März 2010

Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung

Durch Beschluss vom 17.03.2014 hat der Gemeinderat die durch den Gemeinderat zuletzt am 03.07.2001 geänderten Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung folgender Regelung:

Die nachfolgend genannte Ziffer der Grundsätze über die Erhebung von Entgelten für die Hallenbenutzung erhält folgende Fassung:

IV. Sonstige Veranstaltungen:

1. c. Private Veranstaltungen von Gemeindegewohnern im Foyer der Sporthalle in Kürzell

150 € pro Veranstaltungstag

Die nicht genannten Ziffern bleiben unverändert

Artikel 2 : Inkrafttreten:

Diese Änderung tritt zum 01. April 2014 in Kraft.

II. HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

III. Bekanntmachungsvermerk

- a. öffentlich bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt Nr. 13 am 27.03.14
- b. Aufnahme auf der Internetpräsentation der Gemeinde Meißenheim

IV. Anzeige an Landratsamt Ortenaukreis

V. z. d A.

Ausgefertigt Meißenheim, 18.03.2014

A. Schröder
Bürgermeister

Schröder
Bürgermeister